

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 720/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Cittia F [REDACTED],

Rua A [REDACTED], Bar de L. [REDACTED], a [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer ihm als Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse, insbesondere medizinischer Gutachten. Rechtsfragen stellen sich dabei nicht. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in Angriffen auf die

164

- 2 -

**Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen
des Berufungsgerichts.**

Fai

Dr. Thamm

